

Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen

Vom 2. Dezember 1928

Der Kantonsrat von Solothurn
auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

I. ...¹⁾

§§ 1 - 8^{bis} ...²⁾

II. Neubau von Strassen

§ 9 ...³⁾

§ 10.⁴⁾ ¹ Die Baukosten einschliesslich Landerwerb werden bei Kantonsstrassen von Staat und Gemeinden getragen.

² Der Beitrag der Gemeinden zum Gesamtkostenbetrag beträgt 40%.

³ In ausserordentlichen Fällen kann durch den Kantonsrat der Beitrag reduziert werden.

⁴ Für die Verteilung des Anteils unter die einzelnen Gemeinden sind massgebend: Strassenstrecke und Einwohnerzahl sowie Steuerkraft und Steuerlast (Staatssteuer und Gemeindesteuer).

§§ 11 - 14 ...⁵⁾

III. Ausbau bestehender Strassen

§§ 15 - 16...⁶⁾

¹⁾ Abschnitt I. Allgemeines aufgehoben am 17. Mai 2000 Strassengesetz.

²⁾ §§ 1 - 8^{bis} aufgehoben am 17. Mai 2000 Strassengesetz.

³⁾ § 9 aufgehoben am 17. Mai 2000 Strassengesetz.

⁴⁾ § 10 Fassung vom 28. Mai 1933; GS 72, 602.

⁵⁾ §§ 11-14 aufgehoben am 17. Mai 2000 Strassengesetz.

⁶⁾ §§ 15 - 16 aufgehoben am 17. Mai 2000 Strassengesetz.

725.111

§ 17¹⁾

¹ ...²⁾

² Der Beitrag der Gemeinden zum Gesamtkostenbetrag beträgt 5-35 %. Er richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, dem Charakter der Strasse (Durchgangs- oder Ortsverbindungsstrasse), den baulichen Schwierigkeiten, nach Strassenstrecke und Einwohnerzahl sowie Steuerkraft und Steuerlast (Staatssteuer und Gemeindesteuer).

³ Der Beitrag wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

⁴ Der Regierungsrat kann den Beitrag der Gemeinden an den Ausbau der Durchgangsstrassen I. Klasse sowie an die Strasse Solothurn-Derendingen nach Massgabe des Interesses des Durchgangsverkehrs an den getroffenen Massnahmen unter das vorgesehene Minimum herabsetzen.³⁾

§§ 17^{bis} - 18 ...⁴⁾

IV. ...⁵⁾

§§ 19 - 20 ...⁶⁾

V. ...⁷⁾

§ 21 ...⁸⁾

VI. Unterhalt der Strassen⁹⁾

§§ 22 - 25 ...¹⁰⁾

§ 26. ¹ Das Öffnen der Fahrbahn nach Schneefall im ganzen Gemeindegebiet und das Sanden bei Glatteis in den Ortschaften ist Sache der Gemeinden. Ebenso haben die Gemeinden bei Wassergrössen, Erdbeben und anderen Naturereignissen die ersten erforderlichen Massnahmen vorzunehmen.

¹⁾ § 17 Fassung vom 28. Mai 1933.

²⁾ § 17 Absatz 1 aufgehoben am 17. Mai 2000 Strassengesetz.

³⁾ § 17 Abs. 4 eingefügt am 30. September 1956; GS 80, 121.

⁴⁾ §§ 17^{bis} - 18 aufgehoben am 17. Mai 2000 Strassengesetz.

⁵⁾ Abschnitt IV. Besondere Bestimmungen über Neu- und Ausbau von Kantonsstrassen aufgehoben am 17. Mai 2000 Strassengesetz.

⁶⁾ §§ 19 - 20 aufgehoben am 17. Mai 2000 Strassengesetz.

⁷⁾ Abschnitt V. Radwege von kantonaler und regionaler Bedeutung aufgehoben am 17. Mai 2000 Strassengesetz.

⁸⁾ § 21 aufgehoben am 17. Mai 2000 Strassengesetz.

⁹⁾ Titel V. Fassung vom 28. Mai 1933; GS 72, 602.

¹⁰⁾ §§ 22 - 25 aufgehoben am 17. Mai 2000 Strassengesetz.

² Die staatlichen Wegmacher sind auf Staatskosten zu diesen Arbeiten beizuziehen.¹⁾

§ 27 ...²⁾

VII. ...³⁾

§ 28 ...⁴⁾

VIII. ...⁵⁾

§§ 29 - 32 ...⁶⁾

Inkrafttreten am 1. Januar 1929⁷⁾

¹⁾ § 26 Abs.2 eingefügt am 28. Mai 1933; GS 72, 602.

²⁾ § 27 aufgehoben am 17. Mai 2000 Strassengesetz.

³⁾ Abschnitt VII. Staubbekämpfung aufgehoben am 17. Mai 2000 Strassengesetz.

⁴⁾ § 28 aufgehoben am 17. Mai 2000 Strassengesetz.

⁵⁾ Abschnitt VIII. Schlussbestimmungen aufgehoben am 17. Mai 2000 Strassengesetz.

⁶⁾ §§ 29 - 32 aufgehoben am 17. Mai 2000 Strassengesetz.

⁷⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 28. Mai 1933 rückwirkend am 1. Januar 1933;

- 17. Mai 2000: § 33 des Strassengesetzes vom 17. Mai 2000 tritt nur teilweise in Kraft, indem das vorliegende Gesetz mit Ausnahme der §§ 10, 17 Absätze 2-4 und 26 aufgehoben wird. Die verbleibenden Paragraphen bleiben bis am 1. Januar 2002 in Kraft.